

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Reform der Juristenausbildung

Die vor mehr als 20 Jahren begonnene und vom 48. Deutschen Juristentag im Jahre 1970 in Mainz forcierte Reform der Juristenausbildung ist trotz der Erfolge der einphasigen Ausbildung auf Betreiben der CDU/F.D.P.-Koalition in Bonn im Jahre 1984 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes beendet worden – obgleich die Probleme nicht gelöst waren.

Nach wie vor leidet die Juristenausbildung insbesondere an einer überlangen Ausbildungszeit und an einem zu geringen Praxisbezug. Hinzu kommt mittlerweile ein zunehmender Konkurrenzdruck, insbesondere auch aus der EG, der mit der Umsetzung der EG-Richtlinien über die Anerkennung der Hochschuldiplome noch stärker werden wird.

Politiker und Standesvertretungen fordern daher eine Wiederaufnahme der Reformdebatte. Der Juristentag ist dem gefolgt und wird sich im kommenden Jahr erneut mit der Juristenausbildung befassen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

A. Statistische Angaben

I. Zum Studium der Rechtswissenschaften

1. Zahl der Studenten: Wie viele Studentinnen und Studenten studierten und studieren in den einzelnen Semestern seit 1979 in der Bundesrepublik Deutschland und in Rheinland-Pfalz (Zahlenangaben bitte getrennt für Mainz und Trier) Rechtswissenschaften? Wie viele von ihnen im jeweils ersten Fachsemester? Mit welchen Zahlen ist für die nächsten Jahre zu rechnen?
2. Anzahl der Studienplätze: Wie viele Studienplätze stehen den Jurastudentinnen und -studenten an den Universitäten in Mainz und Trier im Fachbereich Rechtswissenschaften gegenwärtig auf absehbare Zeit zur Verfügung?
3. Zahl der Lehrkräfte: Wie viele C-4 und C-3 Professoren sowie Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte waren in den einzelnen Jahren seit 1979 an den juristischen Fachbereichen der Universitäten Mainz und Trier mit der Ausbildung des juristischen Nachwuchses betraut?
4. Höhe der Sachmittelkosten: In welcher Höhe standen in den Semestern seit 1979 den juristischen Fachbereichen der Universitäten Mainz und Trier Sachmittel insbesondere für
 - die Seminarbibliotheken und
 - die Ausstattung der Lehrstühlezur Verfügung?
5. Studiendauer und -erfolg: Wie viele Studentinnen und Studenten haben in den einzelnen Semestern seit 1979 nach welcher Studiendauer und mit welchem Ergebnis in der Bundesrepublik Deutschland und in Rheinland-Pfalz (Zahlenangaben bitte getrennt für die Universitäten Mainz und Trier) ihr erstes juristisches Staatsexamen erfolgreich absolviert? Wie viele Studentinnen und Studenten haben in dieser Zeit in der Bundesrepublik und in Rheinland-Pfalz ihr Jurastudium abgebrochen oder ihr erstes juristisches Staatsexamen nicht bestanden? Wie hoch sind – vergleichsweise – die Durchfallquoten bei nicht juristischen Staatsexamen?

II.

Zur Referendarausbildung

1. Zahl der Referendare: Wie viele Rechtsreferendarinnen und -referendare werden gegenwärtig in Rheinland-Pfalz ausgebildet? Wie viele davon absolvieren ihren Vorbereitungsdienst – aus welchen Gründen – im Angestelltenverhältnis? Wie viele Referendarinnen und Referendare haben ihr Hochschulstudium außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert?
2. Ausbildungskapazität: In welchem zahlenmäßigen Umfange können in Rheinland-Pfalz gegenwärtig und auf absehbare Zeit Referendarinnen und Referendare ausgebildet werden (Angaben bitte nach OLG-Bezirken)? Wie lauten die Zahlen für die einzelnen Stationen, und wie lauten die voraussichtlichen Bewerberzahlen für die nächsten Jahre?
3. Examensergebnisse: Wie viele Referendarinnen und Referendare haben in den Jahren seit 1979 mit welchem Ergebnis in der Bundesrepublik Deutschland und in Rheinland-Pfalz das zweite juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert? Wie viele Referendarinnen und Referendare haben in dieser Zeit ihr zweites juristisches Examen nicht bestanden?

B.

Studium der Rechtswissenschaften

I.

Studieninhalte

1. Einheitsjurist: Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung dafür, trotz zunehmender Vielfalt des Rechtsalltags und trotz der wachsenden Stofffülle immer noch den sog. Einheitsjuristen zum Ziel der Juristenausbildung zu machen? In welchem Umfange läßt sich mit diesem Ziel bereits im Rahmen der Hochschulausbildung eine Spezialisierung vereinbaren? Inwieweit beeinflusst eine solche Spezialisierung nach Auffassung der Landesregierung die Berufschancen junger Juristen?
2. Richter als juristisches Leitbild: Hält es die Landesregierung weiterhin für sachgerecht, bereits die Hochschulausbildung der Studentinnen und Studenten auf das Leitbild des Richters hin auszurichten? Wenn ja, was sind die Gründe hierfür? Auf welche Weise kann bereits im Hochschulstudium dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die überwiegende Zahl der jungen Juristinnen und Juristen den Anwaltsberuf wählt oder Wirtschaftsjurist wird? Hält es die Landesregierung insbesondere für sinnvoll, bereits in das Hochschulstudium die Einübung von speziellen Berufstechniken, insbesondere eine intensive Schulung im (anwaltlichen) Verhandeln zu integrieren?
3. Rechtsphilosophie und Rechtstheorie: Welche Bedeutung mißt die Landesregierung – insbesondere mit Blick auf grundlegende ethische Fragen, die mit einer Reihe neuer Rechtsgebiete verbunden sind (Gentechnologie etc.) – der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie innerhalb der juristischen Ausbildung bei? Wird die gegenwärtige rechtsphilosophische und rechtstheoretische Ausbildung an den Universitäten in Mainz und Trier dieser Bedeutung gerecht?
4. Rechtspolitik: Welchen Stellenwert mißt die Landesregierung der Rechtspolitik in der Juristenausbildung bei? Werden die in den Universitäten angebotenen Lehrveranstaltungen diesem Stellenwert gerecht?
5. Sozialwissenschaften: Durch welche Maßnahmen und in welchem Umfang ist es gelungen, sozialwissenschaftliche und sonstige außerrechtliche Bezüge des Rechts in rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Universitäten Mainz und Trier einzubeziehen? Hält die Landesregierung dies für ausreichend? Worin sind die Gründe für die zurückhaltende Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das Jurastudium zu sehen, und welche Möglichkeiten für eine stärkere Berücksichtigung der Sozialwissenschaften sieht die Landesregierung?
6. Methodenlehre: Welche Lehrangebote der Universitäten in Mainz und Trier vermitteln den Studentinnen und Studenten die Methodik des juristischen Arbeitens? Reichen diese Angebote nach Auffassung der Landesregierung aus, um eine „Atomisierung des Rechtsdenkens“ und einer zu starken Ausrichtung auf Falltechniken und Detailwissen vorzubeugen? Wenn nein, welche Verbesserungskonzepte vermag die Landesregierung vorzuschlagen?
7. Wahlfächer: Trifft es zu, daß für bestimmte Wahlfächer an den juristischen Fachbereichen der Universitäten in Mainz und Trier keine Lehrveranstaltungen angeboten werden? Wenn ja, worauf ist dies zurückzuführen und kann dem abgeholfen werden? Hält die Landesregierung im Blick auf die vielfältigen und unterschiedlichen Anforderungen, die in der Praxis an den Juristen gestellt werden, einen Ausbau und eine stärkere Gewichtung der Wahlfächer für möglich und sinnvoll? Empfiehlt sich insbesondere im ersten Staatsexamen die Forderung nach einer zweiten Wahlfachklausur?

8. Europarecht: Wie beurteilt die Landesregierung das gegenwärtige Lehrangebot an den Universitäten in Mainz und Trier im Bereich des Europarechts? Wie steht sie zu der Forderung nach einer verstärkten Ausbildung der Studentinnen und Studenten in diesem Bereich? Welche Möglichkeiten gibt es hierfür? Wie beurteilt die Landesregierung insbesondere die Möglichkeit, das Europarecht mit Blick auf seine wachsende Bedeutung in den Katalog der Pflichtfächer aufzunehmen?
9. Praxisbezug: Wie beurteilt die Landesregierung die für Studentinnen und Studenten vorgeschriebenen Praktika? Was wird mit ihnen im einzelnen angestrebt? Werden diese Ziele erreicht? Ist insbesondere sichergestellt, daß den Studentinnen und Studenten – über eine bloße Anschauung hinaus – eine selbständige Mitarbeit in der Praxis möglich ist?

Sind die Praktika inhaltlich und didaktisch in die universitäre Ausbildung eingebunden? Werden sie insbesondere entsprechend den Forderungen des Bundestags (vgl. Bundestagsdrucksache 10/1158, S. 8) und den Anforderungen des § 2 Abs. 3 S. 3 Justizausbildungsgesetz in universitären Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet?

Ist die inhaltliche, didaktische und organisatorische Ausgestaltung der Praktika – ähnlich wie in anderen Bundesländern – in Ausbildungsordnungen geregelt? Wenn ja, sind diese veröffentlicht, welchen Inhalt haben sie und auf welche Weise wird die Einhaltung ihrer Regelungen kontrolliert?

Empfiehlt sich – ähnlich wie in anderen Bundesländern – die Einführung von Wahlpraktika, um den Studentinnen und Studenten auch Einblick in Industrie, Handel, Banken etc. im In- und Ausland zu ermöglichen?

Ist die Landesregierung der Auffassung, daß mit den Praktika eine Integration von Theorie und Praxis erreicht wird? Wenn nein, welche ergänzenden Maßnahmen hält sie für sinnvoll und geboten?

10. Informationstechniken: Welche Lehrangebote bestehen gegenwärtig an den Universitäten Mainz und Trier im Bereich „Informationstechnik für Juristen“? Ist dieses Angebot nach Auffassung der Landesregierung ausreichend? Wird es in absehbarer Zeit zu einem Ausbau entsprechender Lehrangebote kommen? Wenn ja, in welcher Hinsicht?

Wie steht die Landesregierung zu der Einrichtung eines Lehrstuhls für Rechtsinformatik an den Universitäten Mainz und/oder Trier? An welchen Universitäten gibt es bisher in der Bundesrepublik Deutschland – und seit wann – entsprechende Lehrstühle? Aus welchen Gründen verfügen die rheinland-pfälzischen Universitäten bisher nicht über entsprechende Lehrstühle?

11. Stofffülle: Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß in den vergangenen Jahren der Ausbildungs- und Prüfungsstoff durch Normenflut, neue Rechtsgebiete und neue ausbildungs- und prüfungsrelevante Gerichtsentscheidungen erheblich erweitert worden ist? Ist es im Ausgleich hierzu auch zu einer Begrenzung des Prüfungsstoffes gekommen? Wenn ja, aufgrund welcher Regelungen des Deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes oder der entsprechenden Prüfungsordnung?

Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, die Stofffülle im juristischen Studium sei nicht mehr sinnvoll zu bewältigen und verlange vom Studenten zunehmend mehr „Mut zur Lücke“ und mehr Vertrauen in „das Prinzip Zufall“ als in früheren Jahren? Erfordert nicht zuletzt auch die notwendige Einbeziehung außerrechtlicher Bezüge des Rechts in das Rechtsstudium eine Beschränkung des dogmatischen Lehr- und Prüfungsstoffes auch und gerade in den juristischen Kernfächern?

12. Neugliederung der Studieninhalte: Wie beurteilt die Landesregierung die auf eine strukturelle Reform der Studieninhalte hinauslaufenden Vorschläge, denen zufolge die Einteilung des Lehrstoffes nicht mehr nach den traditionellen Fächern (Strafrecht, Zivilrecht etc.), sondern unter funktionellen Gesichtspunkten nach Problemkreisen (Gesundheit, Verbraucherschutz, Umweltschutz etc.) vorgenommen werden soll, um dabei jeweils alle relevanten juristischen (Steuerrecht, Sozialrecht, Europarecht etc.) und nichtjuristischen (soziologische, ökonomische etc.) Aspekte zu berücksichtigen?
13. Neugliederung des Studienablaufs: Wie beurteilt die Landesregierung die jüngsten Vorschläge des hessischen und des nordrhein-westfälischen Justizministers, die weitgehend übereinstimmend ein auf vier Semester begrenztes Grundstudium mit einer darauf bezogenen Prüfung und ein sich daran anschließendes, nach Berufsfeldern und nicht nach Rechtsgebieten ausgerichtetes Hauptstudium in die Diskussion gebracht haben?
14. Zukunftskonzepte der Landesregierung: Über welche Zukunftskonzepte für die universitäre Juristenausbildung verfügt die Landesregierung?

II. Studienformen

1. Vorlesungen: Wie beurteilt die Landesregierung die Effektivität der von den juristischen Fakultäten angebotenen Lehrformen, insbesondere der Vorlesungen? Teilt sie die Auffassung, daß insbesondere die Vorlesungsform „seit Gutenberg überholt und überflüssig“ sei?
2. Alternative Lehrformen: Teilt die Landesregierung die Auffassung des Deutschen Juristentags, daß im Mittelpunkt der Ausbildung „die Kleingruppen“ stehen sollen? Ist sie der Auffassung, daß Vorlesungen in absehbarer Zeit in nennenswertem Umfange durch andere Lehrformen, wie etwa Projektarbeitsgemeinschaften, Kolloquien, Seminare und dergleichen ersetzt werden können? Welche anderen Alternativen sieht die Landesregierung zu der überkommenen Vorlesungsform?

III. Studienbedingungen

1. Lehrkräftemangel: Wie beurteilt die Landesregierung die Lehrkräftesituation an den juristischen Fachbereichen der Universitäten in Mainz und in Trier? Ist davon auszugehen, daß der Studiengang Rechtswissenschaften in das Hochschulsonderprogramm des Bundes und der Länder einbezogen wird? Wenn ja, in welchem Umfange werden die juristischen Fachbereiche der Universitäten in Mainz und Trier an den aufgrund dieses Programms geschaffenen neuen Planstellen für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter partizipieren?
2. Raumnot: Genügen die den juristischen Fachbereichen der Universitäten in Mainz und Trier zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, um im erforderlichen Umfang die gebotenen Lehrveranstaltungen durchzuführen? Ist der Bau neuer Hörsäle geplant? Trifft es zu, daß sich die juristischen Fachbereiche zumindest kurzfristig mit provisorischen „Nothörsälen“ behelfen müssen?
3. Unzureichende Ausstattung der Bibliotheken: Wie viele Arbeitsplätze bestehen für die Studentinnen und Studenten gegenwärtig und in absehbarer Zukunft an den Seminarbibliotheken der juristischen Fachbereiche in Mainz und Trier? Teilt die Landesregierung die Auffassung des Deutschen Bibliotheksverbandes vom Februar 1989, demzufolge mit Blick auf die unzureichende finanzielle Ausstattung und die permanent steigenden Nutzungsanforderungen ein Zusammenbruch der Hochschulbibliotheken nicht mehr ausgeschlossen werden kann und trifft diese Auffassung insbesondere auch auf die Seminarbibliotheken der juristischen Fachbereiche der Universitäten in Mainz und Trier zu?

Hält die Landesregierung insbesondere

- eine Verbesserung der baulichen und einrichtungsmäßigen Gegebenheiten (räumliche Erweiterung, Vergrößerung der Bücherstellfläche),
- eine Erhöhung des Etats,
- eine Erweiterung der Öffnungszeiten (Sonn- und Feiertage eingeschlossen, ggf. mit einem studentischen Aufsichtsdienst)

für sinnvoll und erforderlich, um die gegenwärtigen Mißstände abzubauen? In welcher Höhe werden den juristischen Fachbereichen der Universitäten in Mainz und Trier zusätzliche Sachmittel aus dem Hochschulsonderprogramm für ihre Bibliotheken zufließen?

An welchen rheinland-pfälzischen Universitätsbibliotheken sind welche juristischen Informationssysteme (z. B. JURIS) vorhanden? Wie ist der Zugang organisiert? Mit welchen Kosten ist die Benutzung für die Studenten verbunden? Besteht die Möglichkeit und die Absicht den Studentinnen und Studenten einen unmittelbaren Zugang einzuräumen? Welche Erweiterungs- und Ausbauabsichten bestehen insoweit?

4. Gebrauch neuer Lehrmedien: Wie beurteilt die Landesregierung die Forderungen nach Aufstellung sogenannter Computerpools in den juristischen Fachbereichen der Universitäten in Mainz und Trier?

Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang insbesondere das von der Bundesregierung vor ca. drei Jahren gestartete Computer-Investitions-Programm (CIP)? Welche Möglichkeiten eröffnet es den juristischen Fachbereichen in finanzieller Hinsicht und mit Blick auf die Gestaltung von Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen? Auf welche Weise können die anfallenden Folgekosten für die Wartung, für neue Soft- und Hardwareprodukte, für anfallende Recherchegebühren in juristischen Datenbanken und für die notwendige Betreuung der PC-Räume gedeckt werden? Welche finanziellen Hilfestellungen vermag die Landesregierung in diesem Zusammenhang zu geben? Welche finanziellen Belastungen kommen insoweit auf die Studenten zu?

In welchem Umfange haben die juristischen Fachbereiche der Universitäten Mainz und Trier von diesen Möglichkeiten, die sich aus dem CIP ergeben, Gebrauch gemacht? Hält die Landesregierung dies für ausreichend? Kann davon ausgegangen werden, daß die juristischen Fachbereiche an den Universitäten in Mainz und Trier in absehbarer Zeit die Möglichkeiten von CIP verstärkt in Anspruch nehmen werden? Wenn ja, in welcher Hinsicht?

5. Repetitorien: Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, daß die Studentinnen und Studenten in zunehmenden Umfange die Leistungen der privaten Repetitorien in Anspruch nehmen und dies mit Blick auf die studienbegleitenden Leistungskontrollen bereits zu einem zunehmend früheren Zeitpunkt ihrer Ausbildung tun? Worauf ist dies nach Meinung der Landesregierung im wesentlichen zurückzuführen? Stimmt sie der Auffassung zu, daß die „Erfolge“ dieser Repetitorien auch auf „deutliche Mängel in der juristischen Grundausbildung der Hochschulen“ zurückzuführen sind? Um welche Mängel handelt es sich dabei vornehmlich?
6. Studienbegleitende Leistungskontrollen: Welchen Zielen dienen die studienbegleitenden Leistungskontrollen im einzelnen? Wie beurteilt die Landesregierung – an diesen Zielen gemessen – die Ausgestaltung und die Effektivität der in Rheinland-Pfalz praktizierten Leistungskontrollen? In welchem Umfange scheitern Studentinnen und Studenten an diesen Leistungskontrollen?

Welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung aus der offenbar geringen Effektivität der Leistungskontrollen und aus den mit ihnen verbundenen Problemen zu ziehen? Welche alternativen Auslesemöglichkeiten zieht sie in Betracht?

7. Studienplatzvergabe: Ist für den Studiengang der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Mainz und Trier in absehbarer Zeit mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen zu rechnen? Welche Haltung nimmt die Landesregierung zu der von Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsausschuß der Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) wiederholt beantragten Wiedereinführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens der Studienplätze im Studiengang Rechtswissenschaften ein?

IV.

Qualität der Lehre

Didaktik: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Qualität der Lehre im allgemeinen und mit Blick auf die didaktischen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Dozenten im besonderen zu steigern? Welche Bedeutung wird den didaktischen Fähigkeiten der Kandidaten in den Berufungsverfahren beigemessen? Hält die Landesregierung – entsprechend den Forderungen des Deutschen Juristentags – die Einrichtung eines Instituts für Didaktik der Rechtswissenschaften für sinnvoll? Aus welchen Gründen ist es bisher nicht zu einer entsprechenden Einrichtung gekommen?

V.

Prüfungsaufgaben, Prüfungsbewertungen und Prüfungsergebnisse im Referendarexamen

1. Hochschulprüfung: Hält es die Landesregierung für sinnvoll, das erste juristische Staatsexamen durch eine Hochschulprüfung zu ersetzen? Was wären die Vor- und Nachteile einer solchen der Hochschule obliegenden Prüfung?
2. Prüfungsteilung: Inwieweit hält es die Landesregierung für sinnvoll, daß im Referendarexamen das gesamte, seit dem ersten Semester angehäuften Wissen abgefragt werden kann und daher bei den Studentinnen und Studenten abrufbar sein muß? Wie steht die Landesregierung zu Überlegungen, das Referendarexamen in Abschnittsprüfungen (Strafrecht, Zivilrecht, öffentliches Recht) – verteilt auf verschiedene Zeitabschnitte – zu teilen?
3. „Einfacher Fall“: Genügen die Klausuren des ersten Staatsexamens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 JAG, demzufolge die schriftlichen Arbeiten „einen tatsächlich und rechtlich einfachen Fall betreffen“ sollen? Wenn ja, aus welchen Gründen erhalten die Prüfer für „einfache Fälle“ gleichwohl Lösungsskizzen und Lösungshinweise? Wenn nein, was unternimmt die Landesregierung, damit es nicht zu einer Überschreitung des zulässigen Prüfungsstoffes kommt?
4. Notenstufen: Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, daß die oberen Notenstufen („sehr gut“ und „gut“) der Bewertungsskala kaum erreicht werden? Inwieweit hält sie die nur in den juristischen Prüfungen angewendete siebenteilige Notenskala weiterhin für sinnvoll?
5. Prüfungsbewertung: In welchem Umfange kommt es im ersten juristischen Staatsexamen zu sogenannten Stichentscheiden? Worauf führt die Landesregierung die offenbar beachtliche Zahl solcher Stichentscheide zurück? In welchem Umfange verzögern sie die Dauer der Prüfungskampagne?

6. Prüfungsergebnisse: Ist es im Vergleich zu den 70iger Jahren zu einer Verschlechterung der Examensergebnisse gekommen? Wenn ja, worauf ist diese Verschlechterung im einzelnen zurückzuführen? Inwieweit spielen nach Auffassung der Landesregierung die gesetzlichen Regelungen, die Stofffülle oder die Eignung der Studenten insoweit eine besondere Rolle?

VI. Studiendauer

1. Welchen Bezug zur Realität hat § 5 a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, demzufolge die Studienzeit 3 ½ Jahre beträgt? Wie beurteilt die Landesregierung die Dauer des Studiums insbesondere mit Blick auf die Ausbildungsdauer in anderen europäischen Ländern? Worin sieht sie die wichtigsten Ursachen für die weithin beklagte „Überlänge“ des Jurastudiums?

Welche Möglichkeiten für eine Verkürzung des Studiums sieht sie insbesondere mit Blick auf

- effektive Auslesemaßnahmen,
 - eine Steigerung der Motivation der Studentinnen und Studenten,
 - eine bessere Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden sowie im Hinblick auf
 - besondere universitäre Maßnahmen, welche den Studentinnen und Studenten den langen und kostspieligen „Studienabschnitt Repetitor“ ersparen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Beschluß des Bayerischen Senats vom 20. Juli 1989 die Studienzeit insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verkürzen:
- Verstärkte Konzentration des Prüfungsstoffes auf Kerngebiete;
 - ersatzlose Streichung einiger Prüfungsfächer (z. B. Verwaltungsvollstreckungsrecht, Aktienrecht);
 - Herausnahme der Wahlfächer aus dem Katalog der ersten Staatsprüfung und Übertragung der Prüfung an die Universitäten (z. B. in Form von Pflicht-Seminarschein), verbunden mit unterschiedlichen Schwerpunktbildungen bei den juristischen Fakultäten;
 - Schaffung von Anreizen zu einer möglichst frühen Ablegung der ersten Staatsprüfung (durch eine zunächst auf fünf Jahre befristete zweimalige Wiederholungsmöglichkeit, wenn der erste Versuch vor Beginn des 9. Semesters unternommen wurde).
- Vergleiche Sen.-Drucksache 214/89 –.

C. Referendarausbildung

I. Ausbildungsinhalte

1. Duales System: Worin sieht die Landesregierung, insbesondere mit Blick auf die erforderliche Integration von Rechtsdogmatik und Rechtspraxis, die Vorteile einer getrennten theoretischen Ausbildung in der Universität und einer praktischen Ausbildung im Referendariat? Welche Möglichkeiten sieht sie für die Einführung eines „Intervallsystems“, das eine Reihe von Praxisphasen im Verlaufe der Ausbildung vorsieht?
2. Neugliederung des Referendariats: Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag des hessischen Justizministers die bisherige Form des Referendariats durch „spezialisierte Vorbereitungsdienste, etwa in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft mit entsprechender Abschlußprüfung“ zu ersetzen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Mai 1989)?
3. Zukunftskonzepte der Landesregierung: Über welche Zukunftskonzepte für die praktische juristische Ausbildung, ggf. im Rahmen eines Referendariats, verfügt die Landesregierung?
4. Ausbildung beim Rechtsanwalt: Hält die Landesregierung die 3monatige Rechtsanwaltsstation im Vergleich zur Dauer der übrigen Stationen und im Hinblick darauf, daß ein Großteil der Referendarinnen und Referendare den Anwaltsberuf ergreift, für ausreichend?
5. Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde: Kann die Verwaltungsstation bei ausländischen Behörden abgeleistet werden? Wenn nein, aus welchen Gründen ist dies in Rheinland-Pfalz nicht möglich? Wie ist die Praxis in anderen Bundesländern?

6. Abschlußlehrgang: Welche inhaltlichen und organisatorischen Änderungen hat der Abschlußlehrgang in den Jahren seit 1979 erfahren? Haben sich diese Änderungen bewährt? Hält die Landesregierung nach wie vor an der Notwendigkeit eines Abschlußlehrgangs und an dessen zentraler Durchführung fest? Wenn ja, aus welchen Gründen? Welche Möglichkeiten sieht sie, diesen Lehrgang zeitlich vorzuverlegen?

Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abschlußlehrgangs insbesondere unter Berücksichtigung der Zahlungen für Trennungsgeld, der Aufwendungen für Lehrkräfte sowie der Zahlungen für Mietzinsen an?

7. Ausbildung bei den Wahlstationen: Hält die Landesregierung eine inhaltliche Verknüpfung zwischen dem im Studium gewählten Wahlfach und der Wahlstation für notwendig? Worin kommt diese Verknüpfung in Rheinland-Pfalz zum Ausdruck? Wie bewertet es die Landesregierung, daß insbesondere die Studienwahlfächer Europarecht und internationales Privatrecht trotz der wachsenden praktischen Bedeutung in der Referendarausbildung nicht weitergeführt werden können?

Trifft es zu, daß für die Assessorprüfung und -ausbildung in diesen Fächern kein geeignetes Aktenmaterial vorliegt? Welche Möglichkeiten der Abhilfe sieht die Landesregierung?

II. Ausbildungsbedingungen

1. Einstellungstermin: Aus welchen Gründen schließt der Einstellungstermin nicht unmittelbar an das Semesterende (1. April bzw. 1. Oktober) an?
2. Ausbildungskapazität: Ist davon auszugehen, daß auf absehbare Zeit alle Bewerberinnen und Bewerber aus Rheinland-Pfalz und aus den anderen Bundesländern ohne Wartezeiten in Rheinland-Pfalz ihr Referendariat beginnen können? Wenn nein, welche Auswahlkriterien zieht die Landesregierung in Betracht?
3. Externe Bewerber: Nach welchen Kriterien werden Bewerber aus anderen Bundesländern in den rheinland-pfälzischen Referendardienst aufgenommen?
4. Arbeitsgemeinschaften: Wie viele Arbeitsgemeinschaften bestehen gegenwärtig in den OLG-Bezirken Koblenz und Zweibrücken? In wie vielen davon werden mehr als 20 Referendarinnen und Referendare ausgebildet?

III. Qualität der Ausbildung

Nach welchen Kriterien werden die Arbeitsgemeinschaftsleiter und die im Abschlußlehrgang eingesetzten Lehrkräfte ausgewählt und bestimmt? Welche didaktischen Fähigkeiten haben sie im einzelnen nachzuweisen? Welche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bietet die Landesregierung diesen Lehrkräften an? Welche materiellen und sonstigen Anreize bestehen, um qualifizierte Juristen für eine entsprechende Tätigkeit zu gewinnen?

Wie werden die Arbeitsgemeinschaftsleiter und die Ausbilder in den einzelnen Stationen für ihre Tätigkeit entlastet?

IV. Prüfungsaufgaben, Prüfungsbewertungen und Prüfungsergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung

1. Fortbildung der Prüfer: Führt die Landesregierung Veranstaltungen zur Prüferfortbildung durch? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt?
2. Prüfungsbewertung: Ist sichergestellt, daß die Prüfer nach einem einheitlichen Prüfungsmaßstab bewerten?

In welchem Umfang kommt es im zweiten juristischen Staatsexamen zu sogenannten Stichentscheiden? Worauf führt die Landesregierung die offenbar beachtliche Zahl solcher Stichentscheide zurück? In welchem Umfang verzögern sie in der Regel die Prüfungskampagne? Welche finanzielle Mehrbelastung hat eine einmonatige Prüfungsverzögerung zur Folge?

3. Prüfungsergebnisse: Ist es im Vergleich zu den 70iger Jahren zu einer Verschlechterung der Prüfungsergebnisse gekommen? Wenn ja, worauf ist diese Verschlechterung im einzelnen zurückzuführen? Inwieweit spielen nach Auffassung der Landesregierung z. B. die gesetzlichen Regelungen und die Stofffülle eine besondere Rolle?

V.

Dauer des Referendariats

Hat sich nach Auffassung der Landesregierung die Verlängerung des Referendariats auf 2 ½ Jahre bewährt? Gibt es Überlegungen, diese Zeit insbesondere mit Blick auf die Ausbildungszeit in anderen EG-Staaten wieder zu kürzen? Wie steht die Landesregierung zu solchen Überlegungen?

D.

Juristenausbildung im europäischen Kontext

I.

Juristenausbildung in der europäischen Gemeinschaft

Worin liegen die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Juristenausbildung in der Bundesrepublik einerseits und in den übrigen Staaten der EG andererseits? Welche Auswirkungen haben diese Unterschiede insbesondere mit Blick auf die Dauer der Ausbildung?

II.

Vereinheitlichung der Juristenausbildung

Gibt es Bestrebungen zu einer EG-weiten Vereinheitlichung der Juristenausbildung? Wenn ja, in welcher Hinsicht? Wenn nein, sind diese mit Blick auf die Kompetenzen der EG zu erwarten?

E.

Berufschancen junger Juristinnen und Juristen

I.

Öffentlicher Dienst

Wie viele Assessorinnen und Assessoren sind in den Jahren 1979 im Bund und in Rheinland-Pfalz in den Justizdienst oder in die Verwaltung des Landes und kommunaler Gebietskörperschaften übernommen worden? Wie lauten für die nächsten Jahre die Prognosen für den Personalbedarf bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden des Landes und kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz? Trifft es zu, daß dieser jedenfalls für diejenigen Studentinnen und Studenten, die gegenwärtig ihr Jurastudium aufnehmen, relativ günstig zu beurteilen ist?

II.

Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen, etc.

Wie viele Assessorinnen und Assessoren haben sich in den Jahren seit 1979 als Rechtsanwalt niedergelassen oder eine Beschäftigung in der Wirtschaft oder in sonstigen Berufen gefunden? Wie lauten die Prognosen hinsichtlich der Beschäftigungssituation in der Anwaltschaft und in der Wirtschaft? Gibt es insbesondere Untersuchungen über die Berufssituation und die Berufsaussichten junger Rechtsanwälte? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen diese?

III.

Binnenmarkt

Welche Auswirkungen wird der im Jahre 1993 beginnende europäische Binnenmarkt auf die Berufschancen junger Juristinnen und Juristen aus der Bundesrepublik haben, und zwar einerseits mit Blick auf den öffentlichen Dienst und andererseits mit Blick auf Anwälte und Wirtschaftsjuristen?

IV.

Arbeitslose Juristinnen und Juristen

Wie viele Juristinnen und Juristen sind gegenwärtig in der Bundesrepublik und in Rheinland-Pfalz arbeitslos? Wie viele davon beziehen Leistungen nach dem AFG oder dem BSHG?

Für die Fraktion:
Beck